

Mitteldeutsche Gesellschaft für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde

zu Erfurt e.V.

Satzung



§ 1

Bezeichnung und Rechtsform

1. Die Gesellschaft ist eine selbstständige wissenschaftliche Vereinigung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Ihre Bezeichnung lautet: „Mitteldeutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu Erfurt e.V.“ – nachfolgend Gesellschaft genannt.
2. Die Gesellschaft wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden der Gesellschaft vertreten. Sitz der Gesellschaft ist Erfurt.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

1. Die Gesellschaft setzt sich das Ziel, das wissenschaftliche Leben auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu fördern.
2. Im Rahmen der Zielsetzung stellt sich die Gesellschaft folgende Aufgaben:
 - Pflege eines niveauvollen wissenschaftlichen Lebens, vor allem durch regionale wissenschaftliche Veranstaltungen,
 - Förderung der Einheit von Forschung und zahnärztlicher Betreuung sowie Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis,
 - Förderung der Gemeinschaftsarbeit und des Zusammenwirkens in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und der Medizin insgesamt.
 - Pflege humanistischer, berufsständischer und wissenschaftlicher Traditionen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gesellschaft können Zahnärzte, zahnärztliche Helferinnen, Zahntechniker und andere aus fachlichen Gründen an der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde interessierten Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Austrittserklärung oder nach Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages bis zu 15. Dezember des Beitragsjahres. Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn die Erlaubnis zur Berufsausübung entzogen worden ist oder wenn gegen die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft verstoßen wird. Die Mitgliederversammlung wird über die Beendigung der Mitgliedschaft informiert.

§ 4

Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können Zahnärzte und andere Personen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste hinsichtlich der Weiterentwicklung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erworben haben.

§ 5

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliedergesellschaft ist das höchste Organ der Gesellschaft.
2. Die Mitgliedergesellschaft entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und legt die Hauptaufgaben fest. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden entgegen, wählt den neuen Vorstand und beschließt Änderungen der Satzung.
3. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.
4. Es können auf Antrag der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Über die Einberufung entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß durch schriftliche Mitteilung einberufen wurde. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit

§ 7 Der Vorstand

1. Die Gesellschaft wird von einem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - einem Vorsitzenden
 - einem Stellvertreter
 - einem Schatzmeister
 - einem Sekretär und bis zu 3 weiteren Mitgliedern
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand tagt zwei mal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
5. Dem Vorsitzenden obliegt im besonderen:
 - die Verantwortung für die Tätigkeit der Gesellschaft und ihre Vertretung im Rechtsverkehr,
 - die Aufstellung eines Jahresarbeitsplanes und auf seiner Grundlage die Verantwortung für die Organisation der Arbeit der Gesellschaft,
 - die Verantwortung für die sparsame Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel,
 - die Pflicht zur Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist für die Entscheidungsvorbereitung nach dem Prinzip der Arbeitsteilung verantwortlich.

§ 8 Finanzierung

1. Die Mittel der Gesellschaft setzen sich aus Anteilen der Mitgliedsbeiträge sowie aus Zuwendungen zusammen.
2. Die Mittel werden im Auftrag des Vorstandes vom Schatzmeister verwaltet. Dieser ist für deren ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung unmittelbar verantwortlich und jährlich gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Gesellschaft hat ihre Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen und nach Ablauf jedes Rechnungsjahres durch einen Kassenprüfer prüfen zu lassen.
2. Der Mitgliederversammlung ist über die rechtmäßige Verwendung der finanziellen Mittel Bericht zu erstatten.

§ 10

Verleihung von Auszeichnungen

1. Als Auszeichnung kann die Gesellschaft mit Mehrheitsbeschluß des Vorstandes die „Ehrenmedaille“ vergeben.
2. Mit der Ehrenmedaille können Persönlichkeiten gewürdigt werden, die sich um die Entwicklung der Gesellschaft und ihre wissenschaftliche Ausstrahlung besonders verdient gemacht haben.

§ 11

Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung können von den Mitgliedern schriftlich beantragt werden.
2. Die beantragte Änderung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
3. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

1. Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Stehen der Einberufung der Mitgliederversammlung dauernde Hindernisse entgegen, entscheidet der Vorstand über deren Auflösung.